

EFF – Elektronische Fußfessel

Das hessische Modellprojekt gibt es seit dem Jahr 2000 im Rahmen einer Bewährung, zur Abwendung eines Bewährungswiderrufes, eines Gnadenentscheides oder zur Untersuchungshaftvermeidung. Die Teilnahme ist seitens des Probanden stets freiwillig.

Die Umsetzung erfolgt folgendermaßen: dem Probanden wird eine Fußfessel angelegt und in seinem Zuhause ein Empfänger installiert. Für die Überwachung genügt der Einsatz der sogenannten Radiofrequenztechnik, welche rund um die Uhr feststellen kann, ob der Überwachte Zuhause ist oder nicht, so dass im hessischen Modellprojekt keine Überwachung des Aufenthaltsortes außerhalb der Wohnung mittels GPS erfolgt. Daher wurde in der deutschsprachigen Literatur die elektronische Fußfessel anfangs eher als elektronisch überwachter Hausarrest bezeichnet, wobei die Bezeichnung irreführend ist, denn die Überwachten verlassen durchaus das Zuhause. Um beispielsweise Lohnarbeit, den Auflagen von gemeinnütziger Arbeit oder ihrer Schulpflicht nachkommen zu können. Hierfür wird vom zuständigen Bewährungshelfer in Absprache mit dem Gericht ein Wochenplan festgelegt, welcher Anwesend- und Abwesenheitszeiten beinhalten kann, aber auch Zeiten, in denen es keine Vorgaben gibt.

Falls es zu Fehlermeldungen kommt, wird der Überwachte von der Rufbereitschaft (welche die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder seit 2012 übernommen hat) telefonisch kontaktiert, welcher er sich dann gegenüber rechtfertigen muss. Die Meldung wird anschließend an den/die zuständigen Bewährungshelfer/ in weitergeleitet. Seitens der Bewährungshilfe können aufgrund öfteren oder massiven Fehlverhaltens ggf. Konsequenzen bei Gericht angeregt werden (z.B. Bewährungswiderruf).

Bis zum 4. Januar 2013 haben 1109 Probanden am Projekt teilgenommen, davon 728 im Rahmen einer Bewährungsweisung, zwei im Rahmen der Führungsaufsicht und 379 im Rahmen der Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft. Lediglich in etwa zehn Prozent der Fälle erfolgte ein Widerruf bzw. der Proband wurde wieder in Haft genommen. (Vgl. www.hmdj.hessen.de am 10.02.2013).

EAÜ – Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Gesetzeslage

Nach dem am 1. Januar 2011 neu eingefügten § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, 3, 4 Strafgesetzbuch^[2] kann das Gericht die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit –auch gegen ihren Willen- anweisen, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.^[3]

Die EAÜ setzt u. A. voraus,

- dass eine Strafe von mindestens 3 Jahren vollständig vollstreckt, bzw. dass die Erledigung einer Maßregel wie der Sicherungsverwahrung eingetreten ist, und
- weiter die Gefahr schwerer Straftaten, insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten, besteht.

Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

Die Bundesländer haben über die Einrichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle (GÜL) einen Staatsvertrag unterzeichnet. Der Staatsvertrag ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die GÜL hat ihren Sitz im hessischen Bad Vilbel. In der GÜL arbeiten derzeit 15 Bedienstete des Landes Hessen einschließlich des Leiters Herrn Hans- Dieter Amthor. Die GÜL arbeite im Schichtbetrieb, das heißt, sie ist rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres besetzt. Jede der 12-Stunden-Schichten bestehe aus zwei Personen, einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und einem Beamten des mittleren Dienstes. Die Kosten für den Betrieb und Aufbau der Bad Vilbeler Überwachungszentrale sowie der technischen Überwachungszentrale bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Hünfeld inklusive Personal belaufen sich in den Jahren 2011 und 2012 auf knapp über 2,5 Millionen.

Diese Kosten werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die teilnehmenden Bundesländer umgelegt.

Die technische Umsetzung:

Die „Fußfessel“ wird über einen Akku betrieben, der regelmäßig aufgeladen werden muss. Der Proband wird über LED-Leuchten und einen Vibrationsalarm im Gerät über Ereignisse, wie z.B. den niedrigen Ladezustand des Akkus informiert.

Mit Hilfe von GPS kann der Proband von der Zentrale in Bad Vilbel jederzeit geortet werden. Diese Ortung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ständig, sondern lediglich im Alarmfall eingesehen werden. Der Computer zeichnet auch die jeweilige Zeit auf. Ebenfalls wird die Geschwindigkeit registriert, mit der sich der Proband zum Alarmort bewegt hat und sich jetzt „auf der Flucht“ bewegt. Dies kann für die Polizei von Bedeutung sein, damit man weiß, ob der Proband z.B. zu Fuß oder mit dem Auto unterwegs ist.

In dieser Ansicht kann also der Aufenthalt eines Probanden zu jedem Zeitpunkt seit Anlegen der Fußfessel nachvollzogen werden. Damit lässt sich im Nachhinein auch nachweisen, wann der Proband sich an welchem Ort aufgehalten hat. Das heißt, wenn er erneut in den Verdacht einer Straftat gerät, kann ihm der Weg zum Tatort und die Anwesenheit dort lückenlos nachgewiesen werden.

Im System können Einschlusszonen hinterlegt werden, die der Proband nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen darf. Diese können auch mit einem Zeitplan versehen werden. Wenn der Proband die Zone unerlaubterweise verlässt, wird ein Alarm ausgelöst. Im Falle einer Ausschlusszone darf er bestimmte Orte nicht betreten. In jedem Fall, in dem die vom Gericht auferlegten aufenthaltsbezogenen Weisungen vom Probanden missachtet werden, wird neben einer Ereignismeldung des Systems auch automatisch eine SMS an die GÜL versandt. Bei Eingang einer Ereignismeldung wird der Proband sofort telefonisch kontaktiert. Je nach Fallgestaltung kann auch ein Einschreiten der Polizei geboten sein.

Ein Beispielfall:

Das System meldet einen Verbotszonenverstoß. In diesem Fall wollen wir den Probanden zunächst ansprechen und über sein Fehlverhalten befragen. Dafür wird ein Probandenblatt geführt, das die notwendigen Kontaktinformationen für den Probanden und die weiteren Stellen enthält. Auf diesem ist auch die Telefonnummer des Probanden hinterlegt. Er wird via

Handy angesprochen, etwa: „Verlassen Sie die Zone sofort. Ich verfolge Ihren Weg hier am Bildschirm. Wenn Sie die Zone nicht unmittelbar verlassen, verständige ich die Polizei.“

Die Überwachungszentrale sieht nun auf der Karte, dass sich der Proband aus der Verbotzone bewegt. Aufgrund des kurzen Ortungsintervalls bekommen wir auch einen Eindruck, welche Richtung er einschlägt. Ein sofortiges Eingreifen der Polizei ist nunmehr nicht notwendig. Verlässt der Proband die Zone aber nicht, werden über das Datenblatt des Probanden die Kontaktdaten zuständige Polizeibehörde ermittelt und diese verständigt. Die Polizei kann sich dann auf das System aufschalten und die Verfolgung dieses Probanden selbst übernehmen.

Am 31. Dezember 2012 befanden sich 31 Personen in der EAÜ, davon ein Proband aus Hessen. Insgesamt wurden 2012 37 Personen überwacht. Es kam zu 1440 fachlich zu bewertenden Ereignismeldungen; in 96 Fällen wurde die Polizei unterrichtet.

(Informationen entnommen von der Internetseite www.hmdj.hessen.de am 10.02.2013).